Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des RAL, Bornheimer Straße 3, 5300 Bonn 1, gestattet.

SCHWARZWALDFORELLE

Bezeichnung und Kennzeichnung
RAL-RG 0030

Ausgabe März 1987

RAL

DEUTSCHES INSTITUT FÜR
GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Bornheimer Straße 180
5300 Bonn 1

© 1987 RAL, Bonn

Zu beziehen durch:
Beuth Verlag GmbH · Postfach · 1000 Berlin 30

Vorwort

Angaben über die geographische Herkunft von Erzeugnissen sind ähnlich wie Warenzeichen wichtige Unterscheidungsmittel im geschäftlichen Verkehr. Sie dienen dem Verbraucher bei der Auswahl der ihm angebotenen Waren. Besonders schutzwürdig sind geographische Herkunftsbezeichnungen dann, wenn sie nach Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise etwas über die Qualität der gekennzeichneten Erzeugnisse aussagen, oder wenn sie gar im Verkehr einen besonders guten Ruf erlangt haben.

Geographische Herkunftsbezeichnungen bedürfen eines wirksamen Schutzes in zweifacher Hinsicht. Einmal muß der Mißbrauch für Waren anderer geographischer Herkunft unterbunden werden; zum anderen muß eine im Verkehr als Qualitätsaussage gewertete Bezeichnung gegen eine mißbräuchliche Verwendung für geringerwertige Erzeugnisse geschützt werden.

Der Bereich der rechtmäßigen Benutzung von geographischen Herkunftsbezeichnungen muß daher in doppelter Hinsicht festgelegt werden: in bezug auf die geographische Grenze und in bezug auf den Qualitätsstandard. Für die weitaus überwiegende Zahl der deutschen geographischen Herkunftsangaben bestehen keine solchen Festlegungen.

Das Ermittlungsverfahren des RAL dient daher dem Erforschen der Meinungen in den von der jeweiligen Materie berührten Fach- und Verkehrskreisen einschließlich der wissenschaftlichen Institute und zuständigen Behörden.

Ergebnis eines solchen Verfahrens ist die hiermit veröffentlichte Bezeichnungs- und Kennzeichnungsregelung für

SCHWARZWALDFORELLE.

Sie umfaßt die Festlegung des Herkunftsbereiches und des Qualitätsniveaus sowie die Regelung der Kennzeichnung mittels Herkunftsgewährzeichens, deren Benutzer sicherstellen, daß die so gekennzeichneten Erzeugnisse den festgelegten Anforderungen genügen.

Die Initiative für dieses Bezeichnungs- und Kennzeichnungsregelung ergriff der Verein zum Schutz der Herkunftsbezeichnung SCHWARZWALDFORELLE e.V., Freudenstadt, der beim RAL den Antrag stellte. Nach erfolgreichem Abschluß des RAL Ermittlungsverfahrens wurde diese Regelung für das geographische Herkunftsgewährzeichen SCHWARZWALDFORELLE im Februar 1987 beim RAL unter der Nummer RAL-RG 0030 registriert.

Zur Handhabung der in dieser Registrierung geordneten Kennzeichnung wurde eine Zeichensatzung zum Herkunftsgewährzeichen geschaffen und mit Durchführungsbestimmungen verbunden, in denen das Recht zur Führung des Zeichens, seine Anwendung und Überwachung wie auch die Ahndung von Verstößen geregelt sind.

Bonn, im März 1987

RAL
Deutsches Institut
für Gütesicherung
und Kennzeichnung

SCHWARZWALDFORELLE

Bezeichnung und Kennzeichnung RAL-RG 0030

1 Bezeichnung SCHWARZWALDFORELLE

1.1 Die Bezeichnung SCHWARZWALDFORELLE ist eine geographische Herkunftsangabe.

1.2 Nur Schwarzwälder Fischer und Fischzüchter dürfen Forellen, die den Abschn. 2 bis 4 dieser Bezeichnungs- und Kennzeichnungsregelung entsprechen, mit SCHWARZWALDFORELLE bezeichnen. Die Weiterführung dieser Kennzeichnung ist möglich für Vertreiber, Gastronomiebetriebe etc.

1.3 Eine Forelle darf nur als SCHWARZWALDFORELLE bezeichnet werden, wenn sie den Anforderungen der Abschn. 2 und 4 entspricht und aus dem geographischen Herkunftsbereich gemäß Abschn. 3 stammt. Diese Forellen wurden entweder in den Gewässern des Kerngebietes Schwarzwald (Abschn. 3.2) gezogen oder in nämlichen freien Gewässern gefangen. Diese Regelung gilt auch für in den Quellabschnitten[1]) des Vorlandes (Abschn. 3.4) gezogenen Forellen, die den Anforderungen der Abschn. 2 und 4 entsprechen.

2 Definition für die SCHWARZWALDFORELLE

2.1 Die SCHWARZWALDFORELLE ist eine lebende Forelle (Bachforelle oder Regenbogenforelle) mindestens von Portionsgröße. Das entspricht einem Mindestgewicht von 200 g[2]).

2.2 Die Bezeichnung SCHWARZWALDFORELLE umfaßt auch Bearbeitungen (z.B. Schlachten, Filetieren, Räuchern) der SCHWARZWALDFORELLE.

2.3 Die SCHWARZWALDFORELLE wird ab einem Jungfischgewicht von höchstens 10 g in Schwarzwälder Gewässern oder in bestimmten Quellabschnitten[1]) des Vorlandes (Abschn. 3.4) gezogen.

---

[1]) Quellabschnitte im Sinne dieser Bezeichnungs- und Kennzeichnungsregelung sind die Quellen, Quellbäche und die quellnahen Oberlaufbereiche der Gewässer ("obere Forellenregion"). Sie zeichnen sich durch geringe organische Fracht, sauerstoffgesättigtes Wasser und nahezu gleichbleibende, nur wenig von derjenigen des Quellwassers abweichenden Temperatur aus. Biologisch sind sie durch die Besiedelung mit kalt-stenothermen Wasserorganismen gekennzeichnet.

[2]) D.h. Portionsgrößen über 200 g Gewicht sind nach dieser Richtlinie möglich.

2.4 Die Zumischung von Forellen aus Gewässern des Vorlandes ist nur bis zu 30 % der Verkaufsmenge an SCHWARZWALDFORELLEN jedes einzelnen Schwarzwälder Fischers oder Schwarzwälder Fischzüchters erlaubt. Diese Forellen müssen vor dem Verkauf mindestens 2 Wochen in Gewässern (freie Gewässer oder Teiche) des Schwarzwaldes gehalten werden.

2.5 Die Zumischung anderer Herkünfte im Stückgewicht über 10 g ist nicht erlaubt.

3 Definition des geographischen Herkunftsbereiches

3.1 Der geographische Herkunftsbereich der SCHWARZWALDFORELLE ist ein über die Jahrhundertwende traditionell gewachsenes Forellenwirtschaftsgebiet, bestehend aus dem Kerngebiet Schwarzwald und dem Vorland.

3.2 Als Grenzen des Schwarzwaldes im Sinne der Abschn. 1, 2 und 3.1 gelten:

3.2.1 im Westen: bis zur Bundesstraße 3 von Weil bis Karlsruhe;

3.2.2 im Norden: von der B 3 in Karlsruhe über den Schwarzwaldausläufer entlang nach Pforzheim;

3.2.3 im Osten: die Nagold von Pforzheim bis Nagold (ohne die Nagold des genannten Abschn.), weiter bis zum Neckar in Horb, der Neckar von Horb bis Villingen-Schwenningen, weiter über Donaueschingen bis zur Wutach bei Blumberg, die Wutach von Blumberg bis zum Rhein bis Waldshut-Tiengen;

3.2.4 im Süden: bis zum Rhein von der Wutachmündung bei Waldshut-Tiengen bis nach Weil zur B 3, ohne den Rhein und ohne den Schweizer Zipfel.

3.3 Gemeinden, die von den genannten Grenzen durchschnitten werden, gelten zur Gänze als einbezogen.

3.4 Als Gewässer des Vorlandes im Sinne des Abschnittes 3.1, bestehend aus dem Kerngebiet Schwarzwald und dem Vorland, gelten die Quellabschnitte[1]) folgender Flüsse und Bäche:

3.4.1 Im Zollernalbkreis die Stunzach und ihr Einzugsbereich;

3.4.2 Im Kreis Sigmaringen die Lauchert und ihr Einzugsbereich bis Veringenstadt, der Krähenbach und sein Einzugsbereich, der Andelsbach und sein Einzugsbereich;

3.4.3 Im Kreis Reutlingen die Zwiefalter Ach und ihr Einzugsbereich;

3.4.4 Im Kreis Ravensburg die Steinacher Ach und ihr Einzugsbereich, die Wolfegger Ach und ihr Einzugsbereich;

3.4.5 Im Kreis Göppingen die Rohrach;

3.4.6 Im Kreis Biberach die Biber und ihr Einzugsbereich; die Ettentalquelle, die Rottum und ihr Einzugsbereich bis Ochsenhausen;

3.4.7 Im Alb-Donau-Kreis der Erlenbach bei Erbach, die Datthauser Quellen, die Blau und ihr Einzugsbereich;

3.4.8 Im Ostalbkreis der Kocher bis Oberkochen.

4 Qualitätsanforderungen

4.1 Die SCHWARZWALDFORELLE wird auf traditionelle Weise in Gewässern (Bäche, Flüsse, Gräben, Teiche, Seen) gezogen und gefangen. Unverzichtbar für die Aufzucht der SCHWARZWALDFORELLE sind:

— die dauernde Versorgung mit Frischwasser aus Gewässern, Quellen und Brunnen der Güteklasse 1 und 2[3]),
— bei Teichhaltung die regelmäßige Reinigung der Teiche und
— bei Zufütterung die Verabreichung von Futter, das den typischen Geschmack der Forelle nicht beeinträchtigt.

4.2 Die Einbringung von Reinsauerstoff zur Aufzucht von SCHWARZWALDFORELLEN ist verboten.

4.3 Die SCHWARZWALDFORELLE muß den gesetzlichen Vorschriften des Lebensmittelrechts sowie allen einschlägigen Verordnungen und Leitsätzen in jeweils gültiger Fassung entsprechen.

5 Qualitätsmerkmale

5.1 Die SCHWARZWALDFORELLE ist vollfleischig und nur von arttypischem Geschmack. Das Fleich der SCHWARZWALDFORELLE ist weiß bis rötlich, je nach Ernährung.

6 Kennzeichnung

6.1 Zur Kennzeichnung der SCHWARZWALDFORELLE wird das geographische Herkunftsgewährzeichen

SCHWARZWALDFORELLE

verwendet.

6.2 Die Schwarzwälder Fischer und Fischzüchter der SCHWARZWALDFORELLE stellen sicher, daß die so gekennzeichneten Erzeugnisse der vorliegenden Bezeichnungs- und Kennzeichnungsregelung entsprechen.

---

[3]) Vgl. hierzu: Gütezustand der Gewässer in Baden-Württemberg 3, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg, Wasserwirtschaftsverwaltung, Heft 14, Karlsruhe 1983.